



Referenz/Aktenzeichen: 042/2013-04-12/91



Bern, 16. April 2013

DAS BUNDESAMT FÜR VERKEHR

hat in der Angelegenheit

der Schweizerischen Bundesbahnen, 

betreffend

Zuschlagsforderung von Fr. 140.- gegen einen Inhaber eines Generalabonnementes

I. festgestellt:

1. Mit E-Mail vom 5. September 2012 hat sich eine Person an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gewandt und darauf hingewiesen, dass die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) gegenüber einem Verwandten von ihm Zuschlagsforderungen wegen Reisens ohne gültigen Fahrausweis erheben würden, obwohl der Verwandte Inhaber eines Generalabonnementes sei.
2. Die aufsichtsrechtliche Anzeige wurde zuständigkeitshalber an das Bundesamt für Verkehr (BAV) weitergeleitet.
3. Mit Schreiben vom 17. September 2012 gab das BAV den SBB Gelegenheit zur Stellungnahme.
4. Mit Stellungnahme vom 31. Oktober 2012 tragen die SBB im wesentlichen folgendes vor:
5. In der Tat seien bezüglich des Reisenden bereits vier Fahrten verzeichnet, bei denen der Reisende geltend gemacht habe, er sei gar nicht selbst gefahren. Es müsse sich also um einen Fall von Namensmissbrauch handeln.

Bundesamt für Verkehr BAV



www.bav.admin.ch

6. Der Reisende habe sich auf der fraglichen Reise am 8. August 2012 von Baden nach Othmarsingen mit einem mit Foto versehenen Ausländerausweis C ausgewiesen, dessen Nummer sie aufgenommen hätten.
7. Der Reisende habe trotz schriftlicher Aufforderung nicht erklärt, wieso er Namensmissbrauch geltend mache.
8. Schliesslich habe der Abonnementsinhaber sein Abo auch nicht innerhalb von 10 Tagen am Schalter vorgewiesen - und auch nicht danach.
9. Weiter sei festzuhalten, dass die Bearbeitung der Unregelmässigkeit im vorliegenden Fall einen erhöhten Aufwand verursacht habe, was eine Kostenfolge in der selben Höhe ergäbe.

II. in Erwägung gezogen:

A Formelles:

Das BAV ist gemäss Artikel 52 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG, SR 745.1) als Aufsichtsbehörde über den öffentlichen Verkehr u.a. dafür zuständig, aufsichtsrechtlich einzuschreiten, wenn ein konzessioniertes Transportunternehmen gegen eine Bestimmung des PBG verstösst. Das BAV ist daher dafür zuständig zu prüfen, ob die SBB gestützt auf Artikel 20 PBG Zuschlagsforderungen gegenüber Personen erheben dürfen, von denen sie in Ermangelung einer Überprüfung ihrer Identität nicht wissen, ob sie wirklich ohne gültigen Fahrausweis gereist sind. Ebenso ist es befugt zu prüfen, ob die SBB gestützt auf Artikel 20 PBG Zuschlagsforderungen gegenüber Inhabern von Abonnements erheben dürfen, die den durch ihr Verhalten verursachten Aufwand übersteigen.

B Materielles:

1. Dem BAV ist vorliegend nicht möglich festzustellen, ob der Abonnementsinhaber nun tatsächlich unter Vorweisung seines Ausländerausweises am 8. August 2012 von Baden nach Othmarsingen gefahren ist, oder ob es sich dabei um einen Dritten handelte, der den echten Ausländerausweis des Reisenden oder einen gefälschten Ausländerausweis vorwies.
2. Sollte tatsächlich der Inhaber des Generalabonnementes die Reise getätigt haben, so ist den SBB hierdurch keinerlei Einnahmeausfall entstanden. Die SBB hatten lediglich den Aufwand, im Zug die Identität des Reisenden aufzunehmen und dort oder anschliessend im Büro festzustellen, dass der Reisende Inhaber eines gültigen Abonnementes war. Der hierdurch entstehende zeitliche Aufwand kann nicht mehr als 15 Minuten betragen und der finanzielle Aufwand dementsprechend nicht mehr als Fr. 30.-.
3. Sollte der Inhaber des Generalabonnementes die Reise nicht getätigt haben und auch nicht pflichtwidrig zum Namensmissbrauch des Dritten beigetragen, wäre er nicht verantwortlich für den Aufwand, welcher den SBB durch die Reise des Dritten entstanden ist. Die SBB wären in diesem Fall auch nicht berechtigt, irgendwelche Forderungen gegenüber dem Abonnementsinhaber geltend zu machen.

4. Sollte der Inhaber des Generalabonnementes zwar die Reise nicht getätigt haben, aber nachweislich pflichtwidrig zum Namensmissbrauch beigetragen, könnten die SBB von ihm allenfalls gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 Satz 2 PBG i.V.m. Ziff. 21.01 des Tarifs 600.5 einen Zuschlag wegen Mithilfe zum Missbrauch erheben. Im vorliegenden Fall wurde aber nicht vorgetragen, dass die Voraussetzungen für die Erhebung dieses Zuschlags vorliegen könnten.
5. Folglich könnten die SBB im vorliegenden Fall allenfalls berechtigt sein, gegenüber dem Abonnementsinhaber eine Zuschlagsforderung von Fr. 30.- und nicht von Fr. 140.- geltend zu machen - und dies auch nur dann, wenn sie beweisen können, dass der Abonnementsinhaber tatsächlich der Reisende war.
6. Deshalb muss das BAV den SBB die Entscheidung überlassen, ob sie gegenüber dem Abonnementsinhaber eine Zuschlagsforderung von bis zu Fr. 30.- geltend machen wollen oder nicht. Über die Berechtigung der Forderung müsste dann gegebenenfalls der Zivilrichter entscheiden.
7. Die SBB haben durch ihr Verhalten den Erlass der vorliegenden Verfügung erforderlich gemacht, weshalb ihnen gestützt auf Artikel 1, 2 und 6 der Gebührenverordnung BAV (SR 742.102) eine Gebühr nach Zeitaufwand in Höhe von Fr. 900.- aufzuerlegen ist.

III. verfügt:

1. Die SBB werden aufsichtsrechtlich angewiesen, es zu unterlassen, gegenüber Reisenden, die Inhaber eines für die Reise gültigen Abonnementes sind, aber ihr Abonnement nicht am Schalter vorweisen, eine Zuschlagsforderung zu erheben, die Fr. 30.- übersteigt.
2. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis der SBB, von Reisenden, die keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können, einen höheren Zuschlag wegen Reisens ohne gültigen Fahrausweis zu erheben, bis überprüft werden kann, ob der Reisende tatsächlich Inhaber eines für die Reise gültigen Fahrausweises war. Die Differenz ist anschliessend zu erstatten.
3. Die SBB werden aufsichtsrechtlich angewiesen, auf eine entsprechende Anpassung der Tarife hinzuwirken.
4. Den SBB wird eine Gebühr von Fr. 900.- auferlegt. Der Betrag ist fällig 30 Tage nach der Eröffnung bzw. im Falle der Anfechtung mit ihrer Rechtskraft. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an. Der Betrag ist dem BAV gemäss der separat folgenden Rechnung zu überweisen.

Bundesamt für Verkehr

Peter König, Fürsprecher
Leiter der Sektion Recht

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäss Artikel 50 VwVG (SR 172.021) kann gegen diese Verfügung innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gemäss Artikel 20 VwVG beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Artikel 22a VwVG.

Die Beschwerdeschrift ist der Beschwerdeinstanz im Doppel einzureichen; sie die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; ein allfälliger Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 63 VwVG.

Eingeschrieben zu eröffnen an:

- Schweizerische Bundesbahnen, [REDACTED]
[REDACTED]

Kopie z.K. an:

- [REDACTED]
- VöV; Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6
- [REDACTED]

Intern per Zeiger an:

- [REDACTED]